

## **Bischöfliche Verordnung: Richtlinien für die Anlage von kirchlichem Vermögen**

### Grundsatz

Das Kirchenvermögen ist gewissenhaft, pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Anlagen von kirchlichem Vermögen sind nicht nur nach ökonomischen Grundsätzen vorzunehmen, sondern müssen auch ethischen Kriterien gerecht werden.

Da die Anlage von Vermögen in der Regel mit der Inkaufnahme bestimmter Risiken verbunden ist, werden im Folgenden verbindliche Richtlinien für die Anlageentscheidung aufgestellt. Dabei ist zu beachten, dass bezüglich Art und Höhe von Vermögensanlagen immer ein Beschluss des Leitungsgremiums unter Beachtung der geltenden Vorschriften erforderlich ist, weil dieses letztlich die Verantwortung für die Entscheidung trägt. Wenn auch nicht jede einzelne Anlageentscheidung deren Zustimmung bedarf, so ist zumindest der Rahmen für Anlageentscheidungen vorzugeben. Dabei ist festzulegen, welche Risiken bei der Vermögensanlage eingegangen werden dürfen und wie diese zu limitieren sind. Dabei darf über die in diesen Richtlinien vorgegebenen Limits nicht hinausgegangen werden.

### Einteilung in Risikoklassen

Grundsätzlich lassen sich Vermögensanlagen in Risiko-klassen einteilen. In der folgenden Tabelle sind diese aufgeführt, dabei findet sich in der letzten Spalte die für kirchliches Vermögen zulässige Gewichtung in dieser Anlageklasse, bezogen jeweils auf das nicht zweckgebundene Gesamtkapitalvermögen der jeweiligen Anleger (Gemeinde usw.):

Risiko-klasse	Anlagestrategie	Anlageziele	Beispielhafte Anlagen	Gewichtung in Relation zum Vermögen
0	-	Substanzerhalt, die Sicherheit der Anlage steht im Vordergrund	Tagesgeldkonten, Termingelder, Sparkonten, Sparbriefe	Anlage kann bis zu 100% des Gesamtkapitalvermögens erfolgen
1	konservativ	Ertragserwartungen stehen moderate Risiken gegenüber	EUR-Anleihen von Schuldern sehr guter Bonität (Bund, Länder usw., Pfandbriefe), EUR-Rentenfonds	Anlagen dürfen bis zu 80% des Gesamtkapitalvermögens betragen
2	defensiv	Ertragserwartungen über Kapitalmarktniveau stehen angemessene Risiken gegenüber	Anleihen von Schuldern mit guter bis mittlerer Bonität, internationale Rentenfonds, Darlehensvergabe innerhalb der alt-katholischen Kirche, gemischte Fonds	Anlagen dürfen bis zu 50% des nicht zweckgebundenen Gesamtkapitalvermögens betragen
3	wachstumsorientiert	Höheren Ertragserwartungen stehen höhere Risiken gegenüber; Totalverlust wenig wahrscheinlich	EUR-Anleihen von Schuldern mit schlechterer Bonität, Wandelanleihen, Aktien*, Aktienfonds, Genussscheine*, offene Immobilienfonds	Anlagen dürfen bis zu 10% des nicht zweckgebundenen Gesamtkapitalvermögens betragen
4	risikobewusst	Hohen Ertragserwartungen stehen hohe Risiken gegenüber; dynamische Wertentwicklung, Totalverlust möglich	Aktien*, Genussscheine*, Zertifikate*, Anteile an geschlossenen Fonds, Darlehensvergabe an Stellen außerhalb der alt-katholischen Kirche,	Anlage nicht zulässig
5	spekulativ	Sehr hohen Ertragserwartungen stehen sehr hohe Risiken, auch des Totalverlusts, gegenüber	Zertifikate*, Optionsscheine, sonstige Börsentermingeschäfte	Anlage nicht zulässig

\* Die Einstufung einer Anlage in mehr als einer Risikoklasse ist abhängig von der Güte des Emittenten sowie des Sitzlandes des Emittenten (s. Schaubild)

## Definition zweckgebundenes Kapitalvermögen

Zweckgebundenes Kapitalvermögen sind z.B. zweckgebundene Spenden, Instandhaltungsrücklagen, Investitionsrücklagen und ähnliches.

## Limitierung riskanter Geschäfte (Risikoklasse 3)

Zur weiteren Begrenzung der mit risikorelevanten Geschäften (das sind solche, die in Risikoklasse 3 einzustufen sind) verbundenen Risiken sind folgende Limitierungen zu beachten:

Risikorelevante Geschäfte sind erst ab einem nicht zweckgebundenen Gesamtkapitalvermögen von 100.000 Euro zulässig zur sog. "Beimischung". Sie dürfen gemäß obiger Tabelle insgesamt 10% des freien Gesamtkapitalvermögens zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung nicht übersteigen. Zusätzlich darf eine einzelne Anlage in dieser Klasse nicht mehr als 5% des Gesamtkapitalvermögens betragen. Der Abschluss dieser Geschäfte erfordert nachweislich besondere Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers, z.B. aufgrund dessen beruflicher Tätigkeit. Auf jeden Fall muss die Funktionsweise dieser Geschäfte vollständig verstanden worden sein.

## Anlagedauer

Neben der reinen Risikobetrachtung ist bei der Anlageentscheidung ebenso wichtig, dass die übliche Anlagedauer mit den Anlagemotiven des Anlegers zusammenpasst. Z.B. ist es nicht sinnvoll, mit einem eher kurzfristigen Anlagehorizont Geld in einem Fonds anzulegen, dessen Ausgabeaufschlag erfahrungsgemäß nur über einen längeren Zeitraum wieder erwirtschaftet werden kann.

## Übergangsregelung

Kapitalanlagen, die aktuell den vorgenannten Richtlinien nicht entsprechen, sind bis zum 01.01.2017 so umzuwandeln, dass sie nach diesem Datum den Richtlinien entsprechen. Bei drohenden Verlusten ist durch die Finanzkommission eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Kommt es hierbei zu keiner Einigung über den Umgang mit der umzuwandelnden Anlage, entscheidet die Synodalvertretung.